

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

(nachstehend **Hamburg** genannt)

und

der Wärmeversorgung Schenefeld GmbH,
Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

(nachstehend **Wärmeversorgung Schenefeld** genannt)

wird gemäß § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert am 14. März 2014 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 102, 104) in der jeweils geltenden Fassung, folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Im Interesse einer effizienten und klimafreundlichen Wärmeversorgung soll zwischen dem Fernwärmeverbundnetz West in der Freien und Hansestadt Hamburg und den Wärmenetzen in der Stadt Schenefeld eine Verbindungsleitung gebaut werden. Die Verbindung der Netze erlaubt eine optimalere Nutzung der Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage Stellingner Moor und diversen KWK-Anlagen auch zu absatzschwachen Zeiten und erlaubt einen effizienteren Netzbetrieb, da auch im Sommer und in den Übergangszeiten Wärme geliefert werden kann. Die Wärmeverbindungsleitung von der Übergabestation [REDACTED] durch die Straße [REDACTED] bis zur Landesgrenze Hamburgs und weiter in Schenefeld wird insgesamt 2000 m lang sein.

§ 1

Umfang der Sondernutzung

- (1) Hamburg räumt der Wärmeversorgung Schenefeld das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Wege [REDACTED] und [REDACTED] bis zur Stadtgrenze Schenefeld auf einer Strecke von rd. 730 m für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Wärmeversorgungsleitung DN 200 KM-Rohr (*Vor- und Rücklauf*) sowie einem Kabelschutzrohr DN 40 HDPE einschließlich Steuerkabel (nachfolgend Anlagen) zu benutzen. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Verlaufs der Anlagen wird auf den als Anlage 1 beigefügten Lageplan verwiesen.

- (2) Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden oder der Gemeingebrauch nicht wesentlich und dauernd beeinträchtigt wird. Ist eine Umlegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat die Wärmeversorgung Schenefeld dies in Abstimmung mit den Betreibern auf ihre Kosten vorzunehmen oder den Betreibern der vorhandenen Anlagen die gegebenenfalls entstandenen Umlegungskosten zu erstatten.

§ 2

Durchführung der Maßnahmen und Kostentragung

- (1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die Wärmeversorgung Schenefeld die Zustimmung Hamburgs einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die unverzüglich zu beseitigen sind. In diesen Fällen wird die Wärmeversorgung Schenefeld Hamburg nachträglich über die Arbeiten unterrichten. Hamburg hat das Recht, die Trasse für die Versorgungsanlage zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur Wiederherstellung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von Hamburg für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Verwaltungsvorschriften und das Technische Regelwerk) in den jeweils geltenden Fassungen. Sollte die Anwendung der Regelungen zu unzumutbaren Belastungen der Wärmeversorgung Schenefeld führen, werden sich die Vertragsparteien über die weitere Vorgehensweise verständigen. Hamburg wird die Wärmeversorgung Schenefeld durch Rundschreiben über das in Hamburg jeweils geltende aktuelle Regelwerk informieren, welches bei Arbeiten in den Straßen zu beachten ist.

- (2) Für die Trassenführung und die Baudurchführung muss die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgraberlaubnis bestehend aus Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können befristet erteilt werden.
- (3) Die Aufgrabesperrfristen sind zu beachten. Ausnahmen wird Hamburg für Nebenflächen sowie für die Querung von Fahrbahnen nur zulassen, wenn die Verlegung neuer Anlagen (wie z.B. Hausanschlüssen) oder die Instandsetzung vorhandener Anlagen zwingend erforderlich ist und die Notwendigkeit der Maßnahmen bei Eintritt der entsprechenden Aufgrabesperrfristen nachweislich nicht vorhersehbar war. Die Wärmeversorgung Schenefeld ist in diesen Fällen verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Absatz 10 auftretenden Schäden im Bereich der betroffenen Wegeflächen auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Wärmeversorgung Schenefeld nachweist, dass die Schäden nicht von ihr verursacht wurden.
- (4) Die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wege für Baustelleneinrichtungen zur Durchführung der erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 HWG, soweit sie sich auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und der räumliche wie zeitliche Umfang der vorübergehenden Inanspruchnahme im Antrag auf Zustimmung nach Absatz 2 bezeichnet werden. Im Übrigen bedürfen Baustelleneinrichtungen einer gesonderten Erlaubnis.
- (5) Die Wärmeversorgung Schenefeld wird Hamburg jährlich über mittelfristig geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. Hamburg wird die Wärmeversorgung Schenefeld über Straßenbaumaßnahmen durch die Verschickung der Planunterlagen unterrichten.
- (6) Die Wärmeversorgung Schenefeld ist verpflichtet, Hamburg frühzeitig - bei größeren Bauvorhaben in der Regel 6 Monate - vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen ihrer Anlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (7) Baustellen mit einer Dauer von mehr als 2 Werktagen sind in der Regel mit Hinweistafeln zu versehen, aus denen mindestens der Veranlasser und der Bauzeitraum zu entnehmen sind.

- (8) Die Wärmeversorgung Schenefeld ist nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich wieder herzustellen. Hamburg kann zur Vermeidung von Störungen der Straßenkonstruktion und eines erhöhten Erhaltungsaufwands verlangen, dass auch die an die Aufgrabung angrenzenden Flächen im erforderlichen Umfang entsprechend dem jeweils geltenden Technischen Regelwerk hergestellt werden. Die beanspruchten Flächen werden durch die Wärmeversorgung Schenefeld in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen Hamburgs endgültig hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.
- (9) Nach Beendigung der von der Wärmeversorgung Schenefeld in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Im Einzelfall kann nach Absprache von diesem Verfahren abgewichen werden. Festgestellte Mängel sind von der Wärmeversorgung Schenefeld innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten der Wärmeversorgung Schenefeld beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt. Sofern binnen eines Monats nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine Besichtigung stattgefunden hat, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.
- (10) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt 5 Jahre.
- (11) Für die Wiederherstellung des öffentlichen Weges nach der erstmaligen Verlegung der Anlage gilt die „Vereinbarung über die Verlegung einer Wärmeleitung im Bereich Hamburg, Am Barls von Haus 223 bis zur Stadtgrenze Schenefeld“ mit dem Bezirksamt Altona. Ihre Bestimmungen gehen den vorstehenden Absätzen 8 bis 10 bei der erstmaligen Verlegung vor. Für alle späteren Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen gelten allein die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (12) Die Wärmeversorgung Schenefeld trägt darüber hinaus sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihr durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die unter

Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenaufbruchs und des Bodenaushubs, die Sondierung im Hinblick auf Kampfmittel sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst. Hamburg kann für den Fall, dass von der Verordnungsermächtigung nach § 22 Absatz 5 HWG Gebrauch gemacht wird, pauschale Nachbesserungszuschläge verlangen.

- (13) Endgültig stillgelegte Anlagen oder Teile von Anlagen sind von der Wärmeversorgung Schenefeld in den öffentlichen Wegen ist von ihr zu ihren Lasten auf Verlangen Hamburgs zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen Hamburgs oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grunde aufgedrungen wird.
- (14) Erfordert die Nutzung durch die Wärmeversorgung Schenefeld besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Anlagen unter Straßenbrücken oder der Verstärkung dieser Brücken), so hat die Wärmeversorgung Schenefeld die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung zu tragen. Ferner ist Hamburg berechtigt, die Mehrerhaltungskosten zu verlangen, die auf Anforderung Hamburgs in Form von Ablösebeträgen auszugleichen sind.

§ 3

Errichtung und Betrieb von Anlagen

- (1) Die Wärmeversorgung Schenefeld hat die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass keine Gefahren bzw. vermeidbare Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anlieger der öffentlichen Wege von den Anlagen ausgehen. Anforderungen anderer Rechtsvorschriften an Bau und Betrieb der Anlagen bleiben unberührt.
- (2) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Anlagen müssen außerdem Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen.
- (3) Darüber hinaus gelten die aus der Anlage 2 ersichtlichen Bestimmungen. Hamburg ist

berechtigt, diese den anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

§ 4

Anlagenkataster

- (1) Bei der Errichtung und Umlegung von Anlagen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat die Wärmeversorgung Schenefeld die Anlagen lagemäßig auf der Basis von ETRS 89-Koordinaten mit UTM-Abbildung einzumessen. Auf Verlangen Hamburgs ist die Lagebeschreibung der Verteilungsanlage im Rahmen der durch ALKIS® vorgegebenen Genauigkeit im entsprechenden Bezugssystem abzugeben. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NHN-Höhen erfolgt auf Anforderung Hamburgs nur dann, wenn die Wärmeversorgung Schenefeld die NHN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Fall, dass die Einmessung mit einer Methode (wie etwa über GPS) vorgenommen wird, die standardmäßig die NHN-Höhen beinhaltet.
- (2) Die Wärmeversorgung Schenefeld führt für ihre Anlagen (einschließlich der stillgelegten Anlagen) nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Einmessungen auf der Grundlage von ALKIS® ein Anlagenkataster und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Anlagendokumentation verantwortlich. Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Anlagenkataster entsprechend fortzuschreiben. Das Anlagenkataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter und das Material der Anlagen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). Die Wärmeversorgung Schenefeld gibt auf Verlangen Hamburgs oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsberechtigten i. S. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören, unentgeltlich entsprechende Auskünfte. Die Wärmeversorgung Schenefeld ist verpflichtet, Hamburg auf Anforderung kostenfrei entsprechend genaue und vollständige Bestandslagepläne auf Datenträger in den üblichen Datenaustauschformaten Bauprojekt bezogen zur Verfügung zu stellen, soweit solche Unterlagen vorhanden sind; anderenfalls sind die Bestandspläne in der vorhandenen Form zur Verfügung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist ALKIS® zu verwenden. Hamburg kann verlangen, dass ihr die Bestandspläne elektronisch übermittelt werden.
- (3) Hamburg wird keine Auskünfte über das Netz der Wärmeversorgung Schenefeld oder Teile davon erteilen. Die Weitergabe einzelner Daten an andere Berechtigte darf nur

Bauprojekt bezogen erfolgen.

§ 5

Kollision von Anlagen der Wärmeversorgung Schenefeld mit Maßnahmen Hamburgs oder Dritter

- (1) Die Wärmeversorgung Schenefeld ist verpflichtet, auf Anforderung Hamburgs ihre Anlagen zu beseitigen, umzulegen oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen (wie bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsumlegungen, Behelfsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen) durchzuführen, wenn ihre Anlagen spätere Maßnahmen, die im Interesse Hamburgs liegen, stören; und zwar unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung erzielt wurde. Zweckentsprechende Maßnahmen umfassen sowohl Maßnahmen an den störenden Anlagen der Wärmeversorgung Schenefeld als auch an den gestörten Leitungen, die im Eigentum Hamburgs oder einer durch Hamburg beherrschten juristischen Person stehen.

- (2) Die Wärmeversorgung Schenefeld hat die für die nach Absatz 1 durchzuführenden Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen, wenn ihre Anlagen Maßnahmen Hamburgs stören. Zu den Maßnahmen Hamburgs gehören auch Maßnahmen in Wahrnehmung der Hamburg obliegenden Erschließungslast, auch wenn die Durchführung aufgrund städtebaulicher Verträge Dritten übertragen wird, durch Dataport am hamburgischen Telekommunikationsnetz und durch die Hamburger Stadtentwässerung an öffentlichen Abwasseranlagen sowie Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, solange Hamburg die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt. Des Weiteren gelten als Maßnahmen Hamburgs solche, die durch juristische Personen des Privatrechts veranlasst werden, an denen Hamburg mit mindestens 80% beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Sprinkenhof AG, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die dem hamburgischem Eigenbedarf dienen oder von der Sprinkenhof AG für Rechnung Hamburgs errichtet werden (z.B. Zuwendungsbauten). Ferner wird sich die Wärmeversorgung Schenefeld bei Maßnahmen Dritter an den mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verbundenen Kosten beteiligen, wenn die Maßnahme von Hamburg mitfinanziert wird. Die Höhe der von der Wärmeversorgung Schenefeld in diesem Fall zu tragenden Kosten richtet sich nach der Finanzierungsquote Hamburgs. Sollten weitere Aufgaben, die gegenwärtig von Hamburg selbst wahrgenommen werden, auf

Dritte übertragen werden, werden die Vertragsparteien die Frage der Kostentragung bei Kollisionen von vorhandenen Anlagen der Wärmeversorgung Schenefeld mit Maßnahmen dieser Dritten grundsätzlich regeln. Falls und soweit die Wärmeversorgung Schenefeld hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird Hamburg die Kosten erstatten.

- (3) Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, ist die Wärmeversorgung Schenefeld nur zu der wirtschaftlichsten Maßnahme verpflichtet, wenn hierdurch die Belange Hamburgs nicht beeinträchtigt werden und Hamburg insoweit zugestimmt hat.
- (4) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist die Wärmeversorgung Schenefeld verpflichtet, ihre Anlagen auf ihre Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn und soweit diese Anlagen eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Werden diese Flächen veräußert, wird Hamburg die Anlagen, soweit sie in den Flächen verbleiben können, durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die Hamburg durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Maßnahmen an den Anlagen entstehen, sind von der Wärmeversorgung Schenefeld zu entschädigen. Die Wärmeversorgung Schenefeld wird an den Verhandlungen, die Hamburg mit dem Erwerber einer entwidmeten Fläche führt, beteiligt werden.
- (5) Werden neu zu errichtende Anlagen anderer als der unter Absatz 2 Satz 2 genannten Leitungsunternehmen, auch wenn Hamburg an diesen beteiligt ist, durch das Vorhandensein von Anlagen der Wärmeversorgung Schenefeld gestört, so ist die Wärmeversorgung Schenefeld zur Umlegung nur verpflichtet, wenn ihr andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihr entstehenden Kosten durch das andere Leitungsunternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 6

Haftung

- (1) Die Wärmeversorgung Schenefeld haftet Hamburg für alle Schäden aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Anlagen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder Hamburg von einem Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen) Ersatz erlangt. Liegt kein Verschulden vor, so ist die Haftung der Wärmeversorgung Schenefeld

auf 1 Mio. Euro im Einzelfall begrenzt. Über eine angemessene Anpassung werden sich die Parteien zu gegebener Zeit verständigen.

- (2) Im Übrigen ist die Wärmeversorgung Schenefeld verpflichtet, Hamburg von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Anlagen entstehenden, gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Hamburg haftet der Wärmeversorgung Schenefeld nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Durch die Zahlung der Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind die Gebühren für die Erteilung von Aufgrabeerlaubnissen i. S. v. § 2 Absatz 2 und Baustelleneinrichtungen i. S. v. § 2 Absatz 4 Satz 1 abgegolten, falls und soweit die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 8

Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 14.04.2014 in Kraft und endet am 31.12.2024. Er verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 HmbVwVfG).
- (3) Kommt die Wärmeversorgung Schenefeld ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist Hamburg nach vorheriger Aufforderung zu vertragsgemäßem

Verhalten und Fristsetzung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Wärmeversorgung Schenefeld zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung erfolgen. In diesen Fällen wird Hamburg die Wärmeversorgung Schenefeld von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Sondernutzungsvertrages hat Hamburg das Recht, von der Wärmeversorgung Schenefeld die Beseitigung der Anlagen und die Wiederherstellung der öffentlichen Wege entsprechend der vorhandenen Wegebefestigung und des Wegezubehörs innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der Wärmeversorgung Schenefeld zu verlangen, soweit nicht der Wärmeversorgung Schenefeld oder einem Dritten ein Sondernutzungsrecht hinsichtlich dieser Anlage zusteht. Dies begründet keine Ansprüche gegenüber Hamburg.

§ 9

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

- (1) Die Wärmeversorgung Schenefeld darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit die schriftliche Einwilligung Hamburgs vorliegt. Hamburg wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Die Wärmeversorgung Schenefeld hat die E.ON Hanse Wärme GmbH mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zuständig ist.
- (2) Die Wärmeversorgung Schenefeld unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

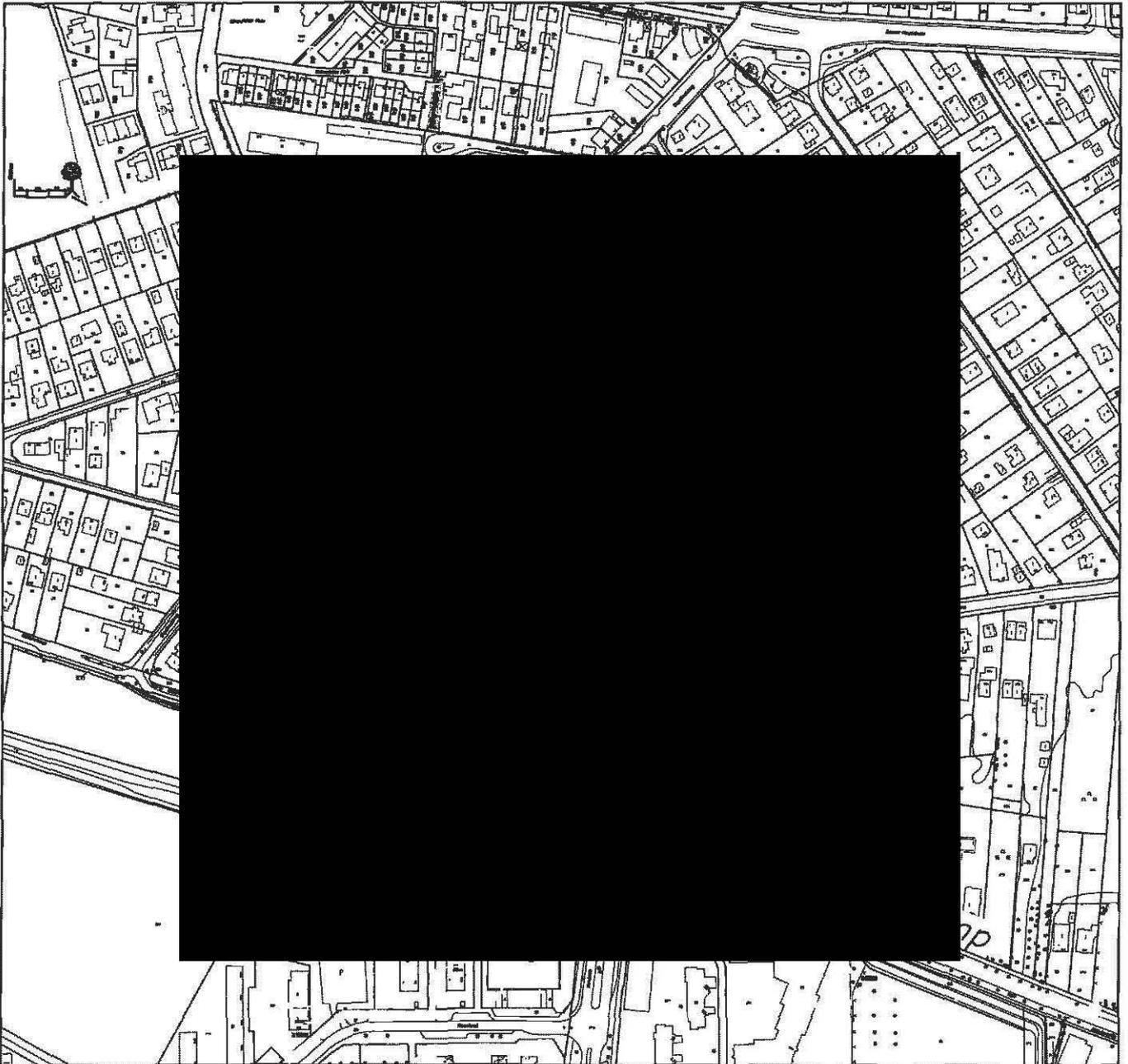
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleich kommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar werden sollte. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden wäre.
- (5) Der Vertrag bedarf nach § 19 Abs. 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg wird die Zustimmung des Senats unverzüglich schriftlich der Wärmeversorgung Schenefeld mitteilen. Dies gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 3.

Hamburg, den 11. 04. 2014

Schenefeld, den 9. 4. 2014

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Rechtsangelegenheiten und
Beteiligungsverwaltung

Wärmeversorgung Schenefeld GmbH



Legende :
 gepl. Fernwärmeleitung



Planungsstand Genehmigung

Erstellung	03.04.2014	V. Teit	M. Müller	HGC	Freigabe	Betrieb	Vertrieb	Planung
	Datum	Bearbeiter	Geprüft	Firma				

Bauherr
Wärmeversorgung Schenefeld GmbH
 Holstenplatz 3
 22869 Schenefeld

Planer

HGC Hamburg Gas Consult GmbH
 Heilankampweg 58 22527 Hamburg
 T 040-23523-0 F 040-23531-230
 www.hgc-hamburg.de

Ausführende Firma

Projekt
Fernwärmeanbindung Schenefeld

Darstellung
Anlage 1 :
Trassenplan zum öffentlich-Rechtlichen Vertrag FHH / WVS
 Maßstab **1 : 4000**
 Zeichnungsformat: A4

Anlage 2
zum Sondernutzungsvertrag Wärmeversorgung Schenefeld

1. Die in öffentlichen Wegen verlegten Anlagen müssen standsicher und dauerhaft sein.
2. Die Wärmeversorgung Schenefeld verpflichtet sich, Hamburg über ihre jeweils vorgesehenen Bauvorhaben, bei denen Betonbauwerke einschließlich Baugruben, provisorische Straßenbrücken und andere durch rollenden Verkehr belastete Bauwerke zur Ausführung gelangen, rechtzeitig im Voraus zu informieren.
Hierunter fällt nicht die Verlegung von nicht vorgespannten Kunststoff-Mantel-Rohrleitungen mit standardisiertem Baugrubenverbau.
3. Dieser Information muss zu entnehmen sein, an welchem Ort, nach welchen Unterlagen, an welchen Terminen, von welcher Firma und mit welchem Überwacher seitens der Wärmeversorgung Schenefeld gebaut werden soll. Zu diesem Zweck wird Hamburg ein Formblatt entwickeln, in dem die Angaben der Wärmeversorgung Schenefeld aufgeführt werden sollen. Diese Information soll durch Pläne im Maßstab 1:250 ergänzt werden.
4. Als Belastung aus Fahrzeugverkehr für Baumaßnahmen der Wärmeversorgung Schenefeld sind die Lastmodelle des DIN-Fachberichts 101 anzusetzen, es sei denn, der Baustellenverkehr oder -betrieb erfordert einen höheren Lastansatz. Für eine eventuelle Reduzierung der Straßenverkehrslasten ist die Zustimmung Hamburgs erforderlich.
5. Sofern die Standsicherheit von Baumaßnahmen einschließlich der Bauhilfsmaßnahmen nicht offensichtlich ist bzw. in Teilen durch Normen oder Zulassungen beurteilt werden kann, sind bautechnische Unterlagen grundsätzlich

in statischer Hinsicht zu prüfen, wobei zwei Varianten der Prüfung zu unterscheiden sind:

- a.) Es kann wegen der Vergleichbarkeit der Vorhaben auf bereits für andere Maßnahmen geprüfte Unterlagen zurückgegriffen werden.

In diesen Fällen bestätigt der von der Wärmeversorgung Schenefeld für die neue Maßnahme eingesetzte Bauingenieur (Vertreter der Wärmeversorgung Schenefeld), sofern er über eine ausreichende Qualifikation im Sinne des Anforderungsprofils nach Absatz 5 b.) verfügt, durch Unterschrift, dass vergleichbare Verhältnisse vorliegen, bzw. um welche Abweichungen es sich handelt und diese für die Standsicherheit ohne Bedeutung sind. Sofern er diese Erklärung nicht abgeben kann, ist nach Absatz b.) zu verfahren. Mit der Information nach Nummer 3 ist durch die Wärmeversorgung Schenefeld auch bekanntzugeben, ob bei der aktuellen Maßnahme auf bereits vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden soll.

- b.) Für nicht unter Absatz a.) fallende Vorhaben ist eine Einzelprüfung in statischer Hinsicht durchzuführen.

Die Prüfung ist von einem anerkannten Sachverständigen zu Lasten der Wärmeversorgung Schenefeld durchzuführen. Die Auswahl des Sachverständigen bedarf der Zustimmung Hamburgs, da es sich bei Anlagen um nicht genehmigungspflichtige Vorhaben nach HBauO handelt.

6. Die statischen Unterlagen sowie die geprüften Unterlagen verbleiben bei der Wärmeversorgung Schenefeld und werden Hamburg nur auf Anforderung zur Einsichtnahme übersandt. Hamburg erhält unaufgefordert eine Kopie der geprüften statischen Unterlagen über die standardisierten Bauelemente. Die geprüften Elemente werden in einer Liste erfasst, die zwischen Hamburg und der Wärmeversorgung Schenefeld abgestimmt und laufend ergänzt wird. Hamburg erhält eine Kopie dieser Liste.

Beim Bauen nach standardisierten Unterlagen gelten die Regeln der Technik als erfüllt.

7. Die Bauüberwachung ist von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen. Für Baumaßnahmen, die einen gesonderten statischen Nachweis erfordern (Nr. 5 b.), ist ein Prüfsachverständiger hinzuzuziehen. Diese Aufgabe kann auch von dem Vertreter der Wärmeversorgung Schenefeld durchgeführt werden, sofern dieser das vorgenannte Anforderungsprofil ebenfalls erfüllt.
8. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem die qualifizierte Fachkraft oder der Prüfsachverständiger und der Vertreter der Wärmeversorgung Schenefeld die Übereinstimmung der Baudurchführung mit den geprüften Unterlagen bzw. die Gründe für die Zulässigkeit von Abweichungen von den geprüften Unterlagen dokumentieren.
9. Der Beginn der Ausführungen und der Name des Bauleiters sind Hamburg mindestens eine Woche vorher mitzuteilen, die endgültige Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher.
10. Hamburg hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, sich stichprobenartig von der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowohl in der Planungsphase durch Einsicht in statische Unterlagen als auch in der Ausführungsphase durch Besichtigung der Baustelle zu überzeugen.
11. Besichtigungen der Baustelle sind der Wärmeversorgung Schenefeld vorher anzukündigen - im Regelfall 24 Stunden vorher - und erfolgen i.d.R. gemeinsam mit der Bauüberwachung der Wärmeversorgung Schenefeld.